

1/15



# CONSULTATIO *news*

A close-up photograph of a man in a dark suit jacket and light blue shirt, looking intently through a magnifying glass at a document on a desk. The background is slightly blurred, showing office equipment like a printer and a pen.

Strenge Kontrollen,  
hohe Strafen,  
begrenzte Gagen!

- Vorsteuer: Nur mit gültiger UID-Nummer
- Rückstellungen: Alt- oder Neurecht?
- Steuer-Update Ungarn/Slowakei

## Inhalt

Nachgefragt bei ... ... Wolfgang Zwertler	S 2
Fiskus kennt bei fehlenden Rechnungsmerkmalen keine Gnade Kein Vorsteuerabzug ohne gültige UID-Nummer	S 3
Jahreswechsel bringt ein Bündel an neuen Regeln Strenge Kontrollen, hohe Strafen, begrenzte Gagen	S 4
Spielregeln für langfristige Rückstellungen geändert: Der einmalige Vergleich entscheidet Alt- oder Neurecht?	S 6
Steuer-Update Ungarn/Slowakei Mehr Bürokratie und eine höhere Körperschaftsteuer	S 7
Intern Steuernuss	S 8

## Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:** „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Dr. Georg SALCHER  
**Redaktion:** Dr. Georg SALCHER, Mag. Nina KOWALCZYK, Mag. Werner GÖLLNER, Mag. Lukas SCHLAGNITWEIT, Mag. Christian KRAXNER  
**Lektorat:** scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at  
**Layout:** Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at  
**Fotos:** CONSULTATIO, S. 1: shutterstock.com/Robert Kneschke; S. 3: shutterstock/totallyPic.com, S. 4: fotolia/apops, S. 5: shutterstock/Jiri Hera, S. 6: shutterstock/imagineerinx, S. 8: shutterstock/Alsou Shakurova, DigiClack-Fotolia.com  
**Druck:** dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at  
**Adresse der Redaktion:** CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

## Nachgefragt bei ...



Wolfgang Zwertler

*Das Jahr 2015 hat uns bereits zu Beginn einige politisch und steuerrechtlich markante Ereignisse beschert. Wie beurteilen Sie die aktuelle Entwicklung?*

Das neue Jahr begann tatsächlich mit einigen finanzpolitischen Paukenschlägen. Die Schweizer Nationalbank hat quasi über Nacht aufgehört, den Mindestkurs des Franken zum Euro zu stützen. Für die Finanzmärkte war das ein enormer Schock. Und auch für 220.000 österreichische Frankenkreditnehmer sind die Auswirkungen zum Teil dramatisch.

Die Europäische Zentralbank versucht, mit einem unglaublichen Liquiditätsprogramm für realwirtschaftliche Effekte bei Wachstum und Inflation im Euroraum zu sorgen. Ob die EZB damit ihr letztes Pulver verschossen hat, wird sich erst zeigen.

Nach wie vor ungewiss sind die Auswirkungen des Wahlergebnisses in Griechenland: Schuldenschnitt ja oder nein? Verliert der Euro weiter an Vertrauen? Immerhin hat er bereits seinen tiefsten Stand seit 2003 erreicht. Vor diesem Hintergrund ringen die österreichischen Regierungsparteien um eine Steuerreform, die Wachstumsimpulse durch eine Kaufkraftstärkung bringen soll.

*Was erwarten Sie von der Steuerreform? Kann man im Vorfeld noch Steuern vermeiden? Und wie lautet Ihr Rat dazu an die Klienten?*

Die zentrale Frage ist: Wie soll die versprochene „spürbare Entlastung“ von fünf Milliarden Euro (gegen-)finanziert werden? Auch von den „gewöhnlich gut informierten Kreisen“ sind derzeit keine klaren Aussagen zu den konkreten Maßnahmen zu hören. Kommt es tatsächlich zur Erhöhung der Dividenden-KEST oder zur Wiedereinführung von Erbschafts- und Schenkungssteuern, bleibt nur mehr eine ganz kurze „Reaktionszeit“. Nutzen Sie den aktuellen KEST-Satz beziehungsweise die noch bestehende Schenkungssteuerfreiheit. Bereits am 17. März könnte es zu spät sein.

*Wovon ist die CONSULTATIO-Agenda 2015 bestimmt?*

Wir werden weiterhin Steuerberatungsleistungen auf höchstem Niveau anbieten. An den personellen und technischen Rahmenbedingungen dafür ist permanent zu arbeiten. Sie sind die Voraussetzung dafür, die Interessen unserer Mandanten erfolgreich durchsetzen zu können.

*Welche privaten Pläne haben Sie für die nächste Zeit?*

Ich freue mich auf eine Ostertskiwoche mit Familie und Freunden in Hofgastein, auf meine wöchentliche Tennisrunde und den einen oder anderen Opernbesuch.



Dr. Georg SALCHER

## Fiskus kennt bei fehlenden Rechnungsmerkmalen keine Gnade Kein Vorsteuerabzug ohne gültige UID-Nummer

Betriebsprüfungen machen es immer wieder deutlich: Schon kleine Formalfehler veranlassen die Finanz, Umsatzsteuer in erheblichem Ausmaß nachzufordern. Denn ein Unternehmer darf die Vorsteuer ausschließlich dann abziehen, wenn er dafür ordnungsgemäße Rechnungen vorlegen kann. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Machen Sie Vorsteuer geltend, muss diese in den entsprechenden Rechnungen Ihrer Geschäftspartner an Sie gesondert als Steuer für ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgewiesen sein. Ein ordnungsgemäßer Beleg hat unbedingt auch die UID-(Umsatzsteuer-Identifikations-)Nummer zu enthalten, die der Rechnungsausteller vom Fiskus bekommen hat. Die bloße Angabe der UID-Nummer auf der Rechnung reicht aber noch nicht aus. Entscheidend ist: Die Nummer muss zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung auch gültig sein! Ansonsten liegt ein Rechnungsmangel vor, und dann ist der Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig.

Für die Finanzverwaltung hat die UID-Nummer inzwischen eine besonders wichtige Überprüfungsfunktion. Die Behörde will durch die kontrollierte Vergabe bzw. den Widerruf von UID-Nummern Umsatzsteuerbetrügereien verhindern.

### UID-Check: Einmal und nie wieder reicht nicht

Die UID-Nummer Ihres Lieferanten nur einmalig am Anfang der Geschäftsbeziehung zu verifizieren, reicht der Finanz nicht. Achtung: In Zusammenhang mit der Gültigkeit bzw. Unbegrenztheit einer nur einmal überprüften UID-Nummer gibt es keinen Gutgläubenschutz! Das ist bereits vielfach ausjudiziert. Laut gängiger Rechtsprechung ist es einem Rechnungsempfänger durchaus zumutbar, die UID-Nummer eines Langzeit-Geschäftspartners mehrfach auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

Wie oft solche Prüfabfragen durchzuführen sind, ist derzeit allerdings umstritten – eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt. Die Abfrage der Gültigkeit der UID-Nummer ist verpflichtend über Finanz-Online durchzuführen. Auch wenn das Abfrage-Prozedere inzwischen vereinfacht worden ist, nimmt eine vollständige „Stufe-2-Abfrage“ samt vorgeschriebener Dokumentation doch viel Zeit in Anspruch. Im qualifizierten Bestätigungsverfahren ist nämlich die Gültigkeit der eingegebenen UID-Nummer in Kombination mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift zu überprüfen.



### CONSULTATIO-Tipp:

Prüfen Sie die UID-Nummer eines Unternehmers standardmäßig, wenn Sie mit ihm eine neue Geschäftsbeziehung beginnen. Machen Sie das am besten, sobald die erste Rechnung eingeht. Zahlen Sie als Leistungsempfänger bei größeren Vorsteuerbeträgen die Rechnung immer erst dann, wenn sich erwiesen hat, dass die UID-Nummer mit Sicherheit gültig ist. Sollte die Überprüfung hingegen erst im Rahmen der ausgelagerten Buchhaltung erfolgen, kann das ins Auge gehen. Es kommt nämlich darauf an, dass die UID-Nummer zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung gültig war. Zudem ist es meist schwierig, Umsatzsteuern nachträglich einzufordern, die Sie auf Basis einer fehlerhaften Rechnung bezahlt haben. Auch wenn Geschäftsbeziehungen „unauffällig“ laufen, sollten Sie also regelmäßig Gültigkeitskontrollen machen.

**Achtung:** Verlassen Sie sich nicht auf die Umsatzsteuerrichtlinien. Diese sehen die Möglichkeit einer Rechnungskorrektur innerhalb einer „angemessenen Frist“ vor. Das entspricht aber leider nicht dem Gesetz. Außerdem lauern weitere formale Fallen – die UID-Nummer ist schließlich nur eines von elf erforderlichen Rechnungsmerkmalen ...



Mag. Werner GÖLLNER

## Jahreswechsel bringt ein Bündel an neuen Regeln

# Strenge Kontrollen, hohe Strafen, begrenzte Gagen

Die Koalition ringt gerade um die nächste Steuerreform. Doch auch abseits des heiß diskutierten Reformpakets haben Gesetzgeber, Finanzminister und Verfassungsrichter zuletzt für erhebliche Änderungen im Abgabenrecht gesorgt. CONSULTATIO News stellt die wichtigsten Neuerungen vor. Sie gelten teilweise rückwirkend für 2014 und erfordern von den Unternehmen erhöhte Aufmerksamkeit.

### Schärferer Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping

Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping betreffen keineswegs nur ausländische Arbeitgeber. Die wesentlichen Regelungen des entsprechenden Gesetzes gelten auch für inländische Unternehmen. Seit 1. Jänner 2015 haben die zuständigen Kontrollbehörden noch mehr Macht. Zudem drohen bei Gesetzesverstößen weitaus unangenehmere Folgen als bisher.

### Neu am Prüfstand: Das Gesamtentgelt

Bislang konzentrierten sich die Prüfer vor allem darauf, ob in- und ausländische Arbeitgeber den „Grundlohn“ ordnungsgemäß auszahlen. Jetzt nehmen sie hingegen das gesamte Entgelt ins Visier, das dem Dienstnehmer zusteht. Demnach macht sich jeder Dienstgeber strafbar, wenn er seinen Arbeitskräften auch nur einen der folgenden Entgeltbestandteile vorenthält:

- den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Mindestlohn samt Sonderzahlungen
- Überstundengrundlohn und -zuschläge
- „Nichtleistungslöhne“ (zum Beispiel das Geld für in einem repräsentativen Zeitraum regelmäßig geleistete Überstunden auch bei Urlaub oder Krankenstand)
- sonstige zwingend zustehende Entgeltbestandteile

Von der behördlichen Überprüfung ausgespart bleiben nur der Auslagenersatz (so etwa Tages- und Nächtigungsgelder), Schmutzzulagen und Abfertigungen.

Jede Unterentlohnung ist strafbar. Der Gesetzgeber hat allerdings klargestellt, dass Unterentlohnungen, die mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, nur eine einzige Verwaltungsübertretung darstellen. Leistet ein Betrieb auf Basis von Arbeitsverträgen oder von Betriebsvereinbarungen Überzahlungen, so sind diese auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. So steht es ausdrücklich im neuen Gesetz.



Wer zu wenig Lohn zahlt, muss mit Strafen rechnen, die existenzbedrohend sein können. Denn für jeden unterentlohnenden Dienstnehmer werden zwischen EUR 1.000,- und EUR 10.000,- fällig! Sind mehr als drei Arbeitskräfte betroffen, erhöht sich das Strafausmaß auf EUR 2.000,- bis EUR 20.000,-. Im Wiederholungsfall sind es gar EUR 4.000,- bis EUR 50.000,- pro Kopf.

Es ist mittlerweile gängige Praxis, dass die Lohnsteuerprüfer Verstöße gegen die Lohn- und Sozialdumping-Bestimmungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Das trifft branchenmäßig übrigens keineswegs nur die „üblichen Verdächtigen“ – also etwa den Bau und die Gastronomie –, sondern alle Wirtschaftsbereiche.

**Tipp:** Seien Sie wegen des ausgeweiteten Prüfumfanges vor allem auch bei All-In-Entgelten oder Entgeltfortzahlungen besonders vorsichtig. Kontrollieren Sie zudem regelmäßig, ob alle Dienstnehmer – Stichworte: Tätigkeit, Vordienstzeiten – auch so eingestuft sind, wie es der Kollektivvertrag verlangt!

Beschäftigten, überlassen oder entsenden ausländische Arbeitgeber Personal in bzw. nach Österreich, gilt für sie: Am Arbeits- bzw. Einsatzort der Arbeitnehmer sind die maßgeblichen Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereitzuhalten. Das Gesetz zählt nun exakt auf, welche Papiere das im Einzelnen sind – unter anderem Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege sowie Arbeitszeitaufzeichnungen. Wer die Lohnunterlagen nicht bereithält, riskiert seit Anfang 2015 ähnlich drastische Strafen wie für die Unterentlohnung.

#### **Lohnsteuer-Wartungserlass:**

##### **Vorgaben für Pendler und Lohnverrechnung**

Ende Dezember 2014 wurden die Lohnsteuerrichtlinien in einigen Punkten geändert. Sie enthalten unter anderem auch weitere Klarstellungen zum neuen Pendler-Rechner.

Für die Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Jänner 2015 darf der Arbeitgeber ausschließlich Ausdrücke des Pendlerrechners berücksichtigen, die aus Abfragen nach dem 25. Juni 2014 stammen. Ändern sich bei einem Arbeitnehmer die Verhältnisse, die fürs Berechnen des Pendlerpauschales oder -euros maßgeblich sind, muss er das innerhalb eines Monats seinem Arbeitgeber melden. Das geschieht, indem das Pendlerrechner-Ergebnis neu ausgedruckt und weitergegeben wird. Als eine solche Änderung der Verhältnisse gilt auch, wenn eine fehlerhafte Programmierung richtiggestellt oder sonstige Fehler ausgebessert werden.

Sind Angaben sichtlich fehlerhaft, darf die Lohnverrechnung Pendlerpauschale und -euro gar nicht berücksichtigen. Der Arbeitgeber haftet ab dem Zeitpunkt, an dem ihn der betroffene Arbeitnehmer oder das Finanzamt über den Fehler informiert hat.

##### **Verfassungsrichter bestätigen Abzugsverbot für Top-Gagen**

Die im Vorjahr neu eingeführte steuerliche „Deckelung“ der Managergehälter ist verfassungskonform. Das hat der Verfassungsgerichtshof im Jänner 2015 entschieden.

Damit schließen sich die Talarträger der Meinung an, dass EUR 500.000,- pro Jahr genug sind. Unternehmen dürfen also künftig Gehälter an ihre Spitzenmanager „nur“ bis zu dieser Summe jährlich als Betriebsausgabe absetzen. Der VfGH ist der Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen „innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers liegen“. Und der dürfe mit einer solchen Deckelung der steuerlichen Absetzbarkeit die Einkommensschere zwischen Führungskräften und anderen Dienstnehmern eines Unternehmens verringern. Dabei handle es sich um eine zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Verhaltenslenkung, die auch einen Eingriff in das objektive Nettoprinzip rechtfertige.



##### **„Wirtschaftsgüter ohne Wertverzehr“: Steuersparen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner?**

Noch kurz vor dem Ende des letzten Jahres wurde das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 kundgemacht. Das Gesetzespaket enthält einige bemerkenswerte ertragsteuerliche Änderungen. Eine davon betrifft Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Letztere unterlagen seit 2012 einer unangenehmen Einschränkung: Bei Gebäuden und Wirtschaftsgütern, „die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen“, ließen sich die Anschaffungskosten erst dann ansetzen, wenn diese Güter wieder aus dem Betriebsvermögen ausschieden. Mit dieser Regel wurde das sogenannte Abflussprinzip durchbrochen. Damit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner steuerliche Verluste erzielen, denen keine tatsächliche Vermögensminderung gegenübersteht. Das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 beschränkt nun den Kreis der betroffenen Wirtschaftsgüter auf Grundstücke sowie Gold, Silber, Platin und Palladium.

**CONSULTATIO-Tipp:** Die Anschaffungskosten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Edelsteinen, Kunstwerken, Antiquitäten und Sammlerstücken im Umlaufvermögen von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern lassen sich somit sofort ansetzen. Damit ist das „Steuersparen“ für Abgabenpflichtige, die einschlägig gewerblich tätig sind, wieder möglich.

**Beachten Sie bitte:** Die Neuregelung „befreit“ auch zwischen dem 1. April 2012 und dem 1. Jänner 2014 angeschaffte, hergestellte oder eingelegte Wirtschaftsgüter vom Durchbrechen des Abflussprinzips. Für sie gibt es aber eine Sonderbestimmung: Die bisher unberücksichtigten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. der Einlagewert sind zwingend bereits bei der Veranlagung 2014 abzusetzen!



Mag. Lukas SCHLAGNITWEIT

## Spielregeln für langfristige Rückstellungen geändert: Der einmalige Vergleich entscheidet Alt- oder Neurecht?

Seit 1. Juli 2014 legen neue steuerliche Bestimmungen fest, wie langfristige Rückstellungen zu berechnen sind. Unternehmer sind davon beim Erstellen der Jahreserklärungen für 2014 erstmals betroffen, sofern sich bei ihnen Wirtschafts- und Kalenderjahr decken. Für Altrückstellungen sind spezielle Übergangsregelungen zu beachten, die zu einer Vergleichsrechnung zwingen.

### Was hat sich geändert?

Rückstellungen für sogenannte ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften muss man nun mit 3,5 % pro Jahr abzinsen, wenn deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Bislang hatten Sie für solche langfristigen Rückstellungen einen Abschlag von 20 % vorzunehmen – unabhängig davon, wie weit in der Zukunft die Verpflichtung schlagend geworden wäre.

### Wie muss abgezinst werden?

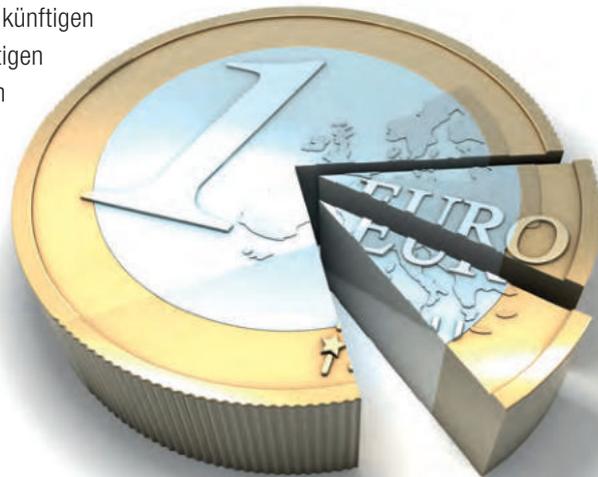
Rückstellungen sind prinzipiell mit dem künftigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Berücksichtigen Sie daher absehbare Kostensteigerungen während der Laufzeit der Rückstellung. Den Erfüllungszeitpunkt gilt es so genau wie möglich zu schätzen ... und die Grundlagen dieser Schätzung exakt zu dokumentieren! Das hilft, unangenehme Änderungen bei einer Betriebsprüfung vorzubeugen. Die Finanz akzeptiert übrigens, wenn Sie sich's einfacher machen und jahresweise abzinsen. Das Erfüllungsjahr ist nur dann in diese Abzinsung einzubeziehen, wenn der voraussichtliche Erfüllungszeitpunkt in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres liegt.

### Was gilt für „Altrückstellungen“?

Rückstellungen, die bereits in Steuerbilanzen vor dem 1. Juli 2014 gebildet wurden, fallen in die Kategorie „Alt“. Für sie gelten leider äußerst ungünstige Übergangsregelungen, die die Steuerlast erhöhen können. Ob „altes“ oder „neues“ Recht anzuwenden ist, entscheidet eine einmalige Vergleichsrechnung. Sie ist verpflichtend und sieht so aus:

- Ergibt die erstmalige Abzinsung (mit 3,5 % pro Jahr) einer zum vorangegangenen Bilanzstichtag gebildeten Rückstellung einen höheren als den bisher rückgestellten Betrag, so gilt: Die Rückstellung ist weiterhin mit 80 % des Teilwerts anzusetzen und fällt unters „Altrecht“. Sie kann auch dann nicht erhöht werden, wenn der Erfüllungszeitpunkt näher rückt.
- Ergibt die erstmalige Abzinsung nach der neuen Vorschrift hingegen einen niedrigeren als den bisher rückgestellten Betrag,

so müssen Sie die Rückstellung in Höhe des Differenzbetrages steuerwirksam auflösen. Für diese Rückstellung wird also „Neurecht“ schlagend. Kleines Trostpflaster: Der Auflösungsbetrag lässt sich gleichmäßig auf drei Jahre verteilen.



Der ursprüngliche Erfüllungsbetrag stellt die Basis für den Vergleich dar. Ändert sich der

Erfüllungsbetrag im Wirtschaftsjahr der

einmaligen Vergleichsrechnung, ist das nach Ansicht der Finanz irrelevant. Die diesbezügliche Auslegung der Finanzverwaltung wird sich im Wartungserlass 2015 zu den Einkommensteuerrichtlinien niederschlagen.

**Noch Fragen?** Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen stehen Ihnen bei der Rückstellungsberechnung natürlich mit Rat und Tat zur Seite!



Steuer-Update Ungarn/Slowakei

# Mehr Bürokratie und eine höhere Körperschaftsteuer

Auch in unseren östlichen Nachbarländern ist der Fiskus erfinderisch, wenn es um den Kampf gegen Steuerhinterziehung geht. Doch die Jagd auf schwarze Schafe schafft auch massive bürokratische Hürden für die Wirtschaft – so etwa in Ungarn. Die Slowakei wiederum holt sich über eine Novelle der Körperschaftsteuer mehr Geld von den Unternehmen.



**Budapest lässt Lkw-Transporte elektronisch kontrollieren**  
**Mag. Krisztina GUBICZA**

Der magyarische Fiskus will seit heuer alle Warenbewegungen innerhalb des Landes elektronisch verfolgen können. Dazu dient EKAER, das „Elektronische Kontrollsystem von Güterbeförderungen auf öffentlicher Straße“, das Umsatzsteuerbetrug verhindern helfen soll. Sind Güter falsch oder gar nicht gemeldet, dürfen die Behörden sie beschlagnahmen. Zudem drohen Versäumnisstrafen von bis zu 40 % des Warenwertes. Die Sanktionen treten mit 1. März 2015 in Kraft. Ausländische Lieferanten sind grundsätzlich zwar nicht haftbar. Sie müssen aber dafür sorgen, dass ihr ungarischer Geschäftspartner die Ware korrekt melden kann. Dafür haben sie ihm zeitgerecht alle notwendigen Daten zu liefern.

**Was ist zu melden?**

Die Meldepflicht umfasst im Wesentlichen Güterbeförderung mit Fahrzeugen, die mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht aufweisen. Ein Transport ist zu melden, sobald das beförderte Gut mehr als 2,5 Tonnen wiegt oder einen Nettowert von mehr als HUF 2 Mio. (ca. EUR 6.500,-) hat. Für sogenannte „risikoreiche Waren“ (etwa bestimmte Lebensmittel oder Bekleidung) liegt die Meldeschwelle sogar schon bei 200 Kilogramm bzw. HUF 250.000,-!

**Wen trifft die Meldepflicht?**

- den ungarischen Empfänger, falls die Ware aus der EU nach Ungarn kommt
- den ungarischen Absender, sofern die Güter aus Ungarn in die EU gehen
- denjenigen, der die Ware in Ungarn in den Verkehr bringt (also de facto auch den Absender), wenn diese innerhalb Ungarns erstmals steuerpflichtig verkauft wird
- den ungarischen Empfänger bzw. den ungarischen Absender bei Transporten innerhalb Ungarns.

**Wie und wo ist zu melden?**

Die Meldung ans ungarische Finanzamt erfolgt online via [www.ekaer.nav.gov.hu](http://www.ekaer.nav.gov.hu). Die Homepage ist auch auf Englisch und Deutsch verfügbar. Bei der Registrierung stößt man allerdings auf einige Hürden. Das ungarische CONSULTATIO-Team steht Ihnen gerne zur Seite.

Die Online-Anmeldung muss durchgeführt sein, bevor der Lkw losrollt. Wer korrekt gemeldet hat, erhält eine EKAER-Nummer. Sie ist 15 Tage lang für einen bestimmten Transport gültig. Der Absender hat die EKAER-Nummer an den Frächter zu übergeben, bevor die Fahrt erfolgt. Und dann will der Fiskus auch noch wissen, wann die Ware an der Lieferadresse angekommen ist. Dies ist spätestens an jenem Werktag zu melden, der auf das Ankunftsdatum folgt.



**Bratislava novelliert die Körperschaftsteuer**  
**DI Jan POLONY**

Frisches Geld braucht offensichtlich auch der slowakische Fiskus. Daher ist dort mit Jahresanfang 2015 eine KÖSt-Novelle in Kraft getreten, die zu höheren Abgaben führt.

**Konkret bringt sie unter anderem**

- ... für Darlehen im Konzern eine Obergrenze für den Zinsaufwand in der Höhe von 25 % des EBITD
- ... für die Abschreibung von Pkw eine Obergrenze von EUR 48.000,-. Die liegt aber immerhin noch höher als in Österreich!

Seit heuer lassen sich zudem zahlreiche Aufwendungen erst dann steuerlich geltend machen, wenn sie tatsächlich bezahlt wurden. Das betrifft unter anderem:

- Mieten
- Marketingstudien, Marktforschung
- Vermittlungsprovisionen (jetzt auf 20 % des Wertes der vermittelten Transaktion begrenzt!)
- Beratungs- und Rechtsleistungen





# INTERN



CONSULTATIO gratuliert ...

**Sechzig Lebensjahre, vier Jahrzehnte CONSULTATIO.** CONSULTATIO-Partner Mag. Julius Stigel feierte im Dezember seinen 60. Geburtstag – kurz nachdem er sein 40-jähriges Kanzlei-Jubiläum begangen hatte. Schließlich hatte der gebürtige Wiener seine CONSULTATIO-Laufbahn bereits mit 19 gestartet! Bald nach seinem Einstieg übernahm er Teamleiter-Verantwortung, 1995 wurde er Gesellschafter und Geschäftsführer der CONSULTATIO-Gesellschaften. In dieser Eigenschaft ist Julius Stigel neben seiner erfolgreichen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungstätigkeit maßgeblich für die interne Organisation, die hauseigene IT sowie

für Fortbildung und Personalentwicklung verantwortlich. Seine Freizeit verbringt der Vater zweier erwachsener Kinder mit Vorliebe auf dem Golfplatz, gemeinsam mit Gattin Christina. CONSULTATIO News gratuliert herzlichst zum 60er und zum 40-jährigen Dienstjubiläum. Wir wünschen dem junggebliebenen Jubilar viel Glück und Gesundheit für das neue Lebensjahrzehnt und viele weitere erfolgreiche Jahre in der CONSULTATIO!

## CONSULTATIO-Event

### „Die Zukunft im Blick. Was bringt die Steuerreform 2015?“

Selten gab es im Vorfeld einer groß angekündigten Steuerreform so wenig Information, welche Maßnahmen tatsächlich geplant sind. Mitte März sollen nun endlich die Eckpunkte der Reform von den Regierungsparteien präsentiert werden. Spätestens dann muss die Katze aus dem Sack, vor allem in Hinblick auf die Gegenfinanzierung der versprochenen fünf „Entlastungsmilliarden“. Die CONSULTATIO-ExpertInnen analysieren für Sie die Steuerpläne der Regierung: Welche gesetzlichen Änderungen kommen? Was bedeutet dies für Ihr Unternehmen? Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir Sie wieder herzlich zum Gedankenaustausch in entspannter Atmosphäre. **Ort:** Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien. **Datum:** Montag, 20. April 2015. **Get-together:** 17.00 Uhr, **Beginn:** 17.30 Uhr. **Anmeldung erbeten:** bis 14. April per E-Mail an [anmeldung@consultatio.at](mailto:anmeldung@consultatio.at) oder telefonisch unter 01/27775-277. Der Besuch ist kostenlos!



### Social-Media-Schwerpunkt: Jungunternehmerberatung.

Eine aktuelle Videoreihe bietet der jüngsten Unternehmergegeneration auf den Social-Media-Seiten der CONSULTATIO anhand von drei Spezial-Themen Einblick in die Steuerwelt. Junge Wirtschaftstreibende erfahren, was sie sich von einem Erstgespräch beim Steuerberater erwarten dürfen. Die CONSULTATIO-Steuerexperten Georg Salcher und Katharina Koller thematisieren zudem kurz und bündig die Wahl der richtigen Rechtsform oder Steuerfragen bei der Betriebsgründung. Ob junger Gründer oder erfahrene Unternehmerin – die neuesten Steuerinfos erhalten Sie immer auf [www.facebook.com/CONSULTATIO.WIEN](http://www.facebook.com/CONSULTATIO.WIEN). Wer „liked“, profitiert.



## CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG ist seit Kurzem Geschäftsführer eines Wiener Finanzdienstleisters. Laut Dienstvertrag hat er Anspruch auf ein Firmenauto der Mittelklasse. Doch Hans JÖRG entscheidet sich für ein PS-starkes Modell mit Allradantrieb und Sonderausstattung. Der Neuanschaffungspreis liegt bei schlanken EUR 70.000,-. Dafür nimmt er einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 400,- in Kauf.

Wie hoch ist nun der Sachbezugswert für das Fahrzeug, der bei der monatlichen Lohnverrechnung zu berücksichtigen ist?

- a. EUR 1.050,-
- b. EUR 320,-
- c. EUR 720,-
- d. EUR 650,-

*Die richtige Antwort lautet d) EUR 650,-. Der Lohnsteuer-Wartungssatz 2014 sieht folgendes vor: Laufende Kosten beträge des Arbeitnehmers sind zu berücksichtigen, bevor der Höchstbetrag von EUR 720,- wahrgenommen wird. Damit gehen solche Kostenbeiträge aber ganz oder teilweise ins Leere und bleiben steuerlich unbeachtet. Die Rechnung lautet: EUR 70.000,- x 1,5 % = EUR 1.050,-. Nach Abzug von EUR 400,- verbleibt der Sachbezug von EUR 650,-.*